

Beauftragung zur Durchführung von Bürgertestungen nach  
§ 4a der Verordnung zum Anspruch auf Testungen in Bezug auf einen direkten  
Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für  
Gesundheit (TestV) vom 8. März 2021

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg  
Vom 12. März 2021

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg erlässt zur Umsetzung von § 6 Absatz 1 der Verordnung zum Anspruch auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit (TestV) vom 8. März 2021 als oberste Landesbehörde im öffentlichen Gesundheitsdienst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 17. Dezember 2015 folgende Allgemeinverfügung.

#### § 1 Beauftragte Leistungserbringer

(1) Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen sowie weitere Anbieter, die nicht bereits nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 3 der TestV zugelassene Leistungserbringer sind, werden mit der Leistungserbringung zur Vornahme von Bürgertestungen nach § 4a der TestV beauftragt soweit diese zur Durchführung der Testungen bereit sind.

(2) Die Beauftragung nach Abs. 1 erfolgt für die Leistungserbringer, die bereits vor dem 8. März 2021 eine Diagnostik durch Antigen-Tests zur patientennahen Anwendung (PoC-Antigen-Tests) angeboten haben.

(3) Die Beauftragung nach Abs. 1 erfolgt darüber hinaus gegenüber weiteren Leistungserbringern oder als Testzentrum beauftragten Dritten i. S. von § 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV, die zur Durchführung der Testungen bereit sind und eine ordnungsgemäße Durchführung garantieren. Dazu gehört insbesondere die Schulung des Testpersonals nach § 12 Absatz 4 TestV. Darüber hinaus sind die Mindestanforderungen gemäß der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung zu erfüllen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Dies gilt auch für Einrichtungen und Unternehmen nach § 6 Abs. 3 TestV, soweit diese über ihr einrichtungs- und unternehmensbezogenes Testkonzept hinaus Bürgertestungen nach § 4a TestV anbieten.

(4) Mit der Leistungserbringung nachfolgender PCR-Testungen bei positivem Schnelltest sowie variantenspezifischer PCR-Testungen nach einer positiven PCR-Testung nach § 4b der TestV werden durch diese Allgemeinverfügung ausschließlich Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, Entbindungseinrichtungen, medizinische Labore, Apotheken, Rettungsdienstorganisationen sowie Einrichtungen und Unternehmen nach § 6 Abs. 3 der TestV beauftragt, soweit diese zur Durchführung der Testungen bereit sind.

## § 2 Mitteilungspflicht und Meldepflicht

(1) Die Leistungserbringung ist umgehend der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde mitzuteilen. Der Leistungserbringer hat auch die Ortspolizeibehörde nachrichtlich von der Leistungserbringung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu unterrichten.

(2) Zur namentlichen Meldung positiver Testergebnisse an die zuständige Untere Gesundheitsbehörde sind die Leistungserbringer im Sinne von § 8 IfSG verpflichtet. Im Übrigen ist auf die Absonderungspflicht bei positivem Testergebnis entsprechend der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung hinzuweisen.

(3) Alle Leistungserbringer haben der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde die Anzahl aller durchgeführten Testungen nach § 4a TestV sowie die Anzahl der positiven Testergebnisse einmal wöchentlich jeweils montags für die vorangehende Woche mitzuteilen.

## § 3 Beginn und Dauer der Beauftragung

(1) Die Beauftragung wird mit Mitteilung der Leistungserbringung nach § 2 Abs. 1 wirksam. Die Möglichkeit einer Beauftragung durch die zuständige Untere Gesundheitsbehörde bleibt hiervon unberührt. Die Beauftragung beginnt abweichend von Satz 1 bei einer Mitteilung bis zum 31. März 2021 mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung.

(2) Die zuständige Untere Gesundheitsbehörde kann die Leistungserbringung untersagen, insbesondere wenn die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 3 nicht vorliegen.

## § 4 Abrechnung

Die Abrechnung der Testdurchführung erfolgt gemäß den Regelungen der TestV über die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg. Hierzu sind die Vordrucke und Verfahren gemäß der TestV zu verwenden. Auf das Registrierungsverfahren über die Homepage

der KVBW wird hingewiesen (<https://www.kvbawue.de/praxis/aktuelles/coronavirus-sars-cov-2/testv-abrechnung-nicht-kv-mitglieder/> ). Ein Vergütungsanspruch gegenüber dem Land, seinen Behörden und den Kommunen ergibt sich hierdurch nicht.

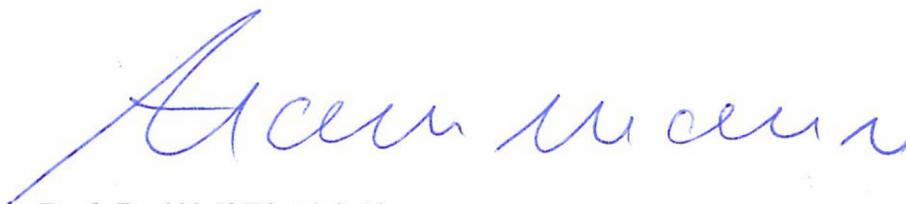
#### § 5 Anforderungen an Teststellen

Für die Mindestanforderungen und Rahmenbedingungen an die Teststellen gilt die Anlage zu dieser Allgemeinverfügung.

#### § 6 Zuständige Untere Gesundheitsbehörde

Zuständige Untere Gesundheitsbehörde im Sinne dieser Allgemeinverfügung ist das örtlich zuständige Gesundheitsamt gem. § 3 Abs. 1 S. 1 ÖGDG.

Stuttgart, 12. März 2021



Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann  
Ministerialdirektor